



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-
nämrat (LÜVA)

Sitz:
Landratsamt Görlitz
LÜVA

Georgewitzer Straße 58
02708 Löbau

Internet: www.kreis-goerlitz.de

An alle Halter von Geflügel¹ und gehaltenen
Vögeln²

20. März 2017

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i.d.F.v. 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i.d.F.v. 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.d.F.v. 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

**Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest
Nachweis von hochpathogenem H5N8 Virus bei Wildvögeln**

Hier: Aufhebung der Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung vom 22. Februar 2017 zur Festlegung eines Sperrbezirks aufgrund des Nachweises von hochpathogenem H5N8 Virus bei Wildvögeln auf der polnischen Seite Einmündung des Flusses Miedzianka in die Lausitzer Neiße „Turoszów Landkreis Görlitz“

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärnämrat des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

I.

Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung „Sperrbezirk Turoszów Landkreis Görlitz“ vom 22. Februar 2017 wird aufgehoben.

Die Aufhebung wird ab Bekanntgabe wirksam.

II. Bekanntgabe:

Diese Aufhebung gilt ab dem 20. März 2017 als bekannt gegeben.

III. Begründung:

Nach Mitteilung des Polnischen Veterinärnämrates wurde auf der polnischen Seite Einmündung des Flusses Miedzianka in die Lausitzer Neiße bei einem Wildvogel (Kormoran) das hochpathogene H5N8 Virus festgestellt.

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet erstrecken sich nach Sachsen.

Aufgrund dessen wurde am 22. Februar 2017 ein Sperrbezirk eingerichtet. Da die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzmaßregeln gegeben sind, wird der Sperrbezirk Turoszów Landkreis Görlitz per Allgemeinverfügung zum 20. März 2017 aufgehoben.

Die getroffenen Anordnungen beruhen auf § 56 GeflPestSchV. Da die Frist abgelaufen ist, kann zum 20. März 2017 der Sperrbezirk Turoszów Landkreis Görlitz im Benehmen mit der Landesdirektion Sachsen aufgehoben werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09105 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

i.V.



Dr. med. vet. Ralph Schönfelder
Amtstierarzt
Leiter des LÜVA GR
Leiter des Operativen Stabes Tierseuchen

Hinweise:

1. Gemäß § 37 TierGesG hat eine mögliche Anfechtung o. g. Anordnungen kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

¹ Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GeflPestSchV)

² Gehaltene Vögel: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 GeflPestSchV)

³ Federwild: Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 GeflPestSchV)